

# Beurlaubung/Antrag

---

Leibniz-Gymnasium Dormagen  
Dr.-Geldmacher-Str. 1

41540 Dormagen

Schüler \_\_\_\_\_

Klasse \_\_\_\_\_

Erziehungs-  
berechtigte \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_

---

## **Betrifft: Antrag auf Beurlaubung**

§ 43 Abs. 3 Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV.NRW.S.102) in der jeweils gültigen Fassung

Hiermit beantragen wir für unseren Sohn/unsere Tochter die Beurlaubung vom Schulbesuch für die Zeit

vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ = \_\_\_\_\_ Schultage \*

**Begründung:** \_\_\_\_\_

---

---

---

Es ist mir/uns bekannt, dass aus dem versäumten Unterricht keine Rechte abzuleiten sind; der versäumte Unterrichtsstoff ist nachzuholen.

\_\_\_\_\_  
Erziehungsberechtigte

---

Die Beurlaubung wird

- durch den/die Stufenleiter/in  
den/die Klassenlehrer/in geprüft und genehmigt
- durch die Schulleitung genehmigt
- nicht genehmigt

\_\_\_\_\_  
Klassenlehrer/in

\_\_\_\_\_  
Schulleiter

\_\_\_\_\_  
Schulaufsichtsbehörde

\*) Der Schüler kann beurlaubt werden

a) bis zu zwei Tagen innerhalb eines Vierteljahres vom Klassenlehrer oder dem mit der Organisation der Jahrgangsstufe beauftragten Lehrer.

b) bis zu zwei Wochen innerhalb eines Vierteljahres vom Schulleiter.

c) bis zu zwei Monaten innerhalb eines Schuljahres von der Schulaufsichtsbehörde.

d) darüber hinaus von der oberen Schulaufsichtsbehörde.

Über die Beurlaubung eines Schülers unmittelbar vor oder nach den Ferien entscheidet, sofern nicht nach c) und d) die Schulaufsichtsbehörde zuständig ist, der Schulleiter.